### Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit

Objekttyp: Chapter

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Band (Jahr): 14 (1904)

PDF erstellt am: 28.05.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

hunderts, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Küßnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

"Bund sol inernt der Zilenn [Grenzen des Hofes] nieman enkeinn wighaftten bu buwenn, noch Enn keinen eihoren schressen, noch wylld fachenn oder Jagen, wan mit der herhogenn wyllenn, oder die es vonn inen hand."

"Duch söllend die vonn bedenn Immisee vnserenn heren den herzogen zwölls hundert banbacheinn vnd tuseng röttell gäbenn, vnnd söllend die sisch wärenn morenn nach sant Eleristag in dem kelnn hoff, oder morendes mit der buoßs. Bud als die vorgenampten zinser ir sisch in den kelnn hoff bringenut, so soll mann inen ein wirttschafft gäbenn, ein roten bach [Wildschwein], vnd bonen vomm bällibonn vnnd brott, so es schönnste wärdenn mag ann dem büttell; vnd wye mann innen die wirtschafft nyt gytt, so süllenn si ir sisch wyder heim tragenn." 1)

Küßnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekanst worden. Die Habsburger schenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloster in Engelberg. 1424 suchte Küßnacht mit Immensee, Haltikon und Bischosswil das schwyzerische Landrecht nach und erhielt es. Merlischachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Küßnacht an die Schwyzer.

## 3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erschwert und Mißverständnis und Zwiestracht verursacht. Durch Übersahren der Gemarkung eines fremden Gebietes sollte der Jäger um des Gewildes willen nicht selbst zum Gewilde werden.

<sup>1)</sup> Kothing, Rechtsquellen, S. 46.

Durch Grenzverletzungen und widerrechtliche Ausübung der Jagd wurden z. B. folgende Erlasse und Schlußnahmen des Landrates von Schwyz verursacht:

1523, 14. Dezember. Auf die Klage der in der March und in der Grafschaft Uznach, daß einige aus Zürichgebiet das Hochsgewild an und in obgenannten Zielen und Kreisen jagen, ersuchen Landammann und Kat von Schwyz den Kat von Zürich, seinen Grenzanwohnern Weisung zu erteilen, von solchen Jagden und von der Hochwildjagd abzustehen, da solches unleidlich sei. 1)

1539, 22. Februar (Samstag nach der Herren Fastnacht). Vor einiger Zeit hatte sich Luzern beschwert, daß die von Küßnacht auf ihrem Gebiete jagen, worauf Schwyz sein Bedauern aussprach und denen von Küßnacht solches verbot. Seither sind Landammann und Rat von Schwyz berichtet worden, die aus dem Habsburgeramt und von Meggen haben von alters her mit denen von Küßnacht eine solche getreue Nachbarschaft ge= pflogen, daß sie solches Jagen vom Gebiet des einen nach dem des andern freundlich und nachbarlich brauchten und die gemein= same Beute friedlich miteinander teilten. Die von Küßnacht und die aus Luzernergebiet seien willens, bei diesem alten Gebrauche zu beharren; es walte unter ihnen kein Span ob, zumal die Luzerner auch auf Küßnachtergebiet jagten, wie umgekehrt, ohne daß jemals einer "geäfert" worden wäre. Deshalb ersucht Schwyz die von Luzern, zumal das Gewild einzig durch Glücks= fall dem Menschen zufällt, die alte Übung zu belassen.2)

1552, 8. Oftober. "Item gen Glarus Schriben des Baus vnd Sylbern halb, ift für ein gröfferen gwalt gschlagen; sollen anzeygen, wer die Sygen, die vff dem Fren gschossen handt, auch was Sy für bußen handt des Schießens halb."

1552, 14. Dezember. "Item dem Vogt gen wedischwill Schriben von des thier Jagens wegen vnd Juen die Satzung

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

²) Staatsarchiv Luzern, A. Schwhz, Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin.

darum verschlossen zu Schicken. Dan minen HH. fürkomen ist, die von wedischwyll hengen etlich thier by der syl bruggen vsf gnommen."

1553, 18. Dezember. "Als dan Andres Hediger vnd Kaspar Im Hoff vnd Hans Büllers Sun Im thall angeben, In der Glarneren Wild Bänen geschossen han, soll man ernstlich mit Inen Reden, das sy abstandint. Dan wo nit, wellen minc HH. Inen nütt gschenft han."

1554, 3. März. "Gaftell, dem Boten In Benelch. Am Bogt klagend ankündigen, Ob es Hirhen Sige gsin oder ein wildschwein; ist ein schwein gsin — In namen gotts — wo aber es ein Hirhen ist gsin, das danethin dem Boten, so nechst Ins gastell kumpt, In Benelch geben, das Sy by dem wellent beliben wie der Ufssatz gemacht ist und die helssen straffen, so somliche Hirhen von Wüssen einer Ober Handt umb bringent."

1555, auf St. Katharinatag. "Dem Vogt gen Wädischwyl Schriben, das minen HH. fürkomen, das die vssem gricht ju Hössen Hassen und ander gwild Jagind, das Er die Sinen warne, dann mine HH. Fünff lib. zbuß vffgleidt und verbotten."<sup>1</sup>)

Im Jahre 1616 wurden Jäger von Ügeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt.

Ferner wurde den 6. Mai 1662 vom Landrate erkennt: "Auf daß V. lieben und Getreuen der Waldstatt Einsidlen vor etwas Tagen einen Wolf erlegt und aus erkannter Schuldigkeit durch Vogt Gyr und andere hergebracht und Vnsern gud. Herren und Oberen (als welchen Kraft der Enden habenden Oberherrslichkeit die Vnthiere gebüren) überliefert, haben Vnsere gud. H. hingegen denselben den gewohnten Auflag absolgen lassen."<sup>2</sup>)

Eine weitere Erkenntnis des Landrates vom 18. Dezember 1670 lautet: "Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verletzt vnd am solgenden Tage auf gemeinem Geiegt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier U. gud. H. heute über-

<sup>1)</sup> Ratsprotofoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

²) " 1642—1678, Bezirksarchiv

antwortet, mit unterdienstlich bitt, man ihnen den Balg vor dem Rathus zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen wollte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch Unsern der Enden hochshabender Authorität weder in verschienen noch fünstigen Zeiten ohne einigen Nachtheil." 1)

Den 20. Juli 1737 erschien Bernhard Franz Betschart wegen Gemsenschießen zu verbotener Zeit zitiert vor Rat. Er verantwortete sich, er habe letztes Jahr eine Gemse und dieses Jahr eine solche auf Glarnergebiet geschossen. Es wurde erkennt, ihm zuzusprechen, sich dessen sowohl auf Schwyzer- als auf Glarnergebiet zu müßigen, sonst werde man neues und altes zusammennehmen und ihn nach Gebühr bestrasen. 2)

Wegen einem Wildschwein, welches die Jäger von Küßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, solches aber erst in Greppen erlegt hatten und nun von Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangt wurde, erkannte der Landrat den 10. Januar 1737, ein bezügliches Schreiben an den Stand Luzern zu erlassen.<sup>3</sup>)

In der Sitzung des Bezirksrates von Schwyz vom 16. März 1804 wurde ein Schreiben des Kantonsrates vom 9. März d. J. verlesen, des Inhalts: "Daß, da man vom Stand Zug, sowie von andern an unsern Kanton angrenzenden Orten verlangt habe, daß unser Territorium fürderhin weder mit Jagen noch Fischen verletzt werden möchte, derselbe nun die genaueste Beobsachtung der Reziprozität anbegehrt habe, man nun dafür sorgen möchte, daß dem Wunsche des Standes Zug hierin vollkommen entsprochen und demselben kein Anlaß gegeben werden solle, je mit Klagen über diesen Gegenstand einzugelangen." Es wurde hierüber erkennt, den Inhalt dieses Schreibens den Kirchenräten von Arth, Sattel und Rothenthurm zum Verhalt bekannt zu machen. 4)

<sup>1)</sup> Ratsprotofoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) " 1734—1740, " "

<sup>3)</sup> ibid. 4) Ratsprotofoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

Mit Schreiben von der Kantonskanzlei Zug vom 9. Januar 1813 wurde Dominik Mettler, des Uhrenmachers Sohn in Arth, wegen Verletzung der dortigen Polizei= und Sittengesetze durch Schießen von Enten im See zu Walchwil zur Stellung und Verantwortung nach Zug verlangt. Mettler wurde vom Landerat aufgefordert, daselbst zu erscheinen.

Auf eingelegte Klage von Siebner Kamer in Arth, daß Christian Häusler und Mithasten von Unterägeri am Sonnensberg in Arth gejagt haben und er denselben ein gegen eine Fuchshnob gelegtes Gewehr bei Nachtzeit habe wegnehmen lassen, wurde den 16. Januar 1813 vom Kate erkennt, es sollen diesselben wegen Violation unseres Territoriums von der Regierung des Standes Zug ebenfalls auf Samstag den 23. d. Mts. zur Stellung und Verantwortung hieher verlangt werden.

Den 23. Januar, erschien deshalb Häusler mit zwei Gespannen vor dem Kat in Schwyz zur Verantwortung. Obschon sonst auf das Fallenlegen zc. eine Buße von 50 Gl. gesetzt war, wurden sie zum Beweise nachbarlicher Freundschaft in die Bezahlung der Zitationskosten und zusammen in eine Dublone Buße verfällt, auch wurde ihnen das von Siebner Kamer wegsgenommene Gewehr wieder zu Handen gestellt. 1)

Unterm 13. Januar 1816 wurde auf eingelegte Klage, daß Ratsherr Iten, Kreuzwirt in Unterägeri, Michael Iten, Mühlensmichel genannt, Wilhelm Meyer, Küfers Willi genannt, und Christian Rußbaumer, vulgo der große Widder, zuwider der bestehenden Verordnung auf Schwyzergebiet gejagt haben, vom Landrate erkennt, es sollen dieselben auf nächsten Ratstag zur Stellung hieher begehrt und die Regierung von Zug ersucht werden, dergleichen Vergehen ihrer Angehörigen zu verhindern zu trachten, damit man sich nicht so oft im Falle besinde, solche zur Stellung zu begehren.<sup>2</sup>)

In der Sitzung des Landrates Schwyz vom 17. November 1827 wurde vom Landesseckelmeister die Anzeige gemacht, daß

<sup>1)</sup> Ratsprotofoll 1813, Bezirksarchiv Schwyd.

<sup>2) &</sup>quot; 1816,

Andreas Stüßy und sein Kamerad, von Netstall, und Kaspar Schwyter und dessen Sohn, von Näsels, vor etwa vier Wochen auf Schwyzergebiet auf Käderten, an der Zindeln, am Schein- berg und auf der Oberalp mehrere Tage Gemsen gejagt haben. Es wurde erkennt, es solle von dieser Klage der Regierung von Glarus Kenntnis gegeben und bemerkt werden, daß man sür dermalen die Fehlbaren aus freundnachbarlichen Kücksichten uns bestraft lasse, daß aber im Falle, wenn sich dieselben oder andere auf ähnliche Weise vergehen sollten, man sich genötigt sehen würde, solche zur Stellung hieher zu verlangen. 1)

Durch die Jagdverordnung von 1849 wurde bestimmt, daß Jäger aus andern Kantonen, welche innerhalb den Grenzen des Kantons Schwyz ohne Bewilligungsschein auf der Jagd betroffen werden, mit Konfiskation des erlegten Gewildes, der Waffe und der Hunde und 32 Fr. Buße bestraft werden sollen. Jagdsrevel sollen dem Bezirksammann verzeigt und von diesem die Buße sestgesett werden. Wird die strasbare Tatsache bestritten, so ist ein Untersuch über den Frevel anzuheben und derselbe nach Vorschrift der Strasprozeßordnung zu erledigen.

Die Jagdverordnung von 1869 erhöhte die Geldbuße von 34 Fr. auf 50—100 Fr.

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln waren nicht selten. Schon im Jahre 1311 hinderten die Schwyzer dasselbe auf der Strecke von der "Stillen Waag" abwärts, und das "Dirre Tal" auswärts bis an den Hagen an der Aussübung seiner Fischereis und Jagdrechte. Der Klagrodel meldet nämlich in § 5: "Win herren der apt vnd der connent van den Einsidellen klagont vnd legent sur als och danor, das getwinge vnd benne an vischen, an wilde vnd an vederspil van dem Stillon wage har abe vnd in dem dirren tal vf vnz an haggen bi apt anshelmes zitten dac gotschus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd vch noch de gotschus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd sument mit gewalt an recht. Und lant min herren

<sup>1)</sup> Ratsprotofoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

aber an recht als och vor, ob si inen das besseron vnd buessen sulin." Weiter wird in § 42 vorgebracht: "Min herren der apt vnd der connent van den Einsidellen klagont vnd legent súr ze ir gotshus wegen gegen den lantlútten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder apt heinriche [1279—1298] des gotshus knechte vreuenlich viengen in der habezveht an Regenegge dú in des gotshus getwinge vnd bane was vnd noch ist, vnd fürton di gebunden vnd genangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd lant min herren aber an recht vnd manont di schidlútte vnd den oben ann ir eides, ob si inen di vresni besseron vnd búessen sulin."

"Federspil" ist ein zur Vogeljagd abgerichteter Falke oder Habicht; "Habehzucht" bedeutet hier nicht den Habichtshorst oder die Brutstätte der Habichte, sondern den Ort, wo die Habichte zur Jaad abgerichtet wurden. Man verwendete eine große Mühe und Sorgfalt auf die Abrichtung der Jagdfalken. Dieselbe bestand darin, daß man den jungen Falken anfänglich gefesselt und auf einem freischwebenden Reif einige Zeit lang Tag und Nacht unabläßig in Schwingung versette, so daß er durch Übermüdung seine Wildheit verlor und anderseits durch freundliche Behandlung und gutes Futter Vertrauen zu dem Abrichter gewann. Dieser gewöhnte ihn, sein Futter aus einiger Entfernung zu holen und wieder auf die Hand zurückzukehren, wobei man allmählich auf lebende und fliegende Tiere überging und zulett die Handlung vom geschlossenen Raum ins Freie verlegte und von anfänglichem Halten an der Leine zu gänzlicher Freiheit des Vogels vorschritt. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Bogel-(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Bögel auftreiben, auf welche dann der Falke oder Habicht losgelassen wurde. Die Falkenjagd oder Falkenbeize wurde mit großem Aufwand, ja mit wahrer Leidenschaft im Mittelalter betrieben und ein solcher Falke mit 600 bis 800 Gl. bezahlt. 2) Jeder Abt von Einfiedeln mußte bei seinem Regierungsantritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht, einen Vogelhund

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 219. 230.

<sup>2)</sup> Schödler: Buch der Natur, Bd. II, S. 488.

und zwei weiße Handschuhe geben. Der Bogt von Kiburg mußte "selbdritt", d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte-in Brütten erscheinen. 1) — Ühnlich meldet auch die Engelberger Offnung für das Amt und die Höfe im Zürichgan (um 1300): Der Abt von Engelberg foll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen Kaplan, den Probst und den Leutpriester von Stans, wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Meierin des Hofes soll ihn empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gesinde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und feinem andern Fleisch und mit gutem Elsasser, nicht mit Land= Will er auf dem Hof, wo er das Mittagsmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schupposse ein Huhn geben. 2) — Beim Friedensschlusse mit Schwyz 1350 wurden dem Stifte Einsiedeln auf seinem Gebiete nebst andern Rechten auch die "Bederspils züchten" ausdrücklich garantiert.

Auf eingelegte Klage von Abt Augustin I. Hosmann von Einsiedeln erließen Statthalter und Rat von Schwyz den 21. Februar 1604 ein Schreiben an denselben wegen einem Reh, welches die Jäger des Gotteshauses auf Trachslau aufgenommen und dis an den Roßberg verfolgt hatten, daselbst aber von einem Schwyzer Jäger erlegt und weggenommen worden war. "Wir haben an der Anbescheidenheit, so der vuser gegen E. F. G. Jegern gebrucht, sonders mißfallen tragen, denselbigen darumb zu Redt gestellt und von süllicher Anbescheidenheit abzustan mit allem Ernst vermanet. Sonsten was das Thier belangt, were vuß nüt liebers, dan dasselbig der Villitheit nach E. F. G. were überantwurtet worden, dessen wir nach ludt ires Anerpietens, darumb wir derselben fründtlich dankent, auch besser worden weren.

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl Benedittinerstistes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 642.

<sup>2)</sup> Öchsli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 139.

So werdent wir bericht, diß Thier von einer Nachpurschafft am Roßberg spe geessen worden, daran wir glychwol wenig gesallens gehept, ist doch sölliches nit mehr zu wenden; Versächent vuß aber, sölliche Bubescheidenheit fürdaß sölle verhüet werden. Sousten sindt wir zu Beschirmung E. F. G. vund dero Gottshuß Privilegia jeder Zytt gant geneigt vud guvtwillig." 1)

Auf der Jahrrechnung in Einsiedeln im Herbst 1606 beklagte sich Abt Augustin bei den Gesandten von Schwyz, daß die Jäger von Ägeri "so gar ohne schüchen biß an das Dorff old Fleckhen zu Einsiden jagen dörffen". Er finde solches sehr beschwerlich und verlange Bewilligung, dieselben betretendensalls gesänglich einzuziehen und nach Verdienst zu bestrassen. Mit Schreiben vom 1. Sept. d. J. wurde seinem Begehren von Landammann und Rat zu Schwyz entsprochen, mit dem Ausuchen, ihnen von deren allfälligen Gesangenschaft Kenntnis zu geben, damit solche auch in Schwyz wegen vergangenen und gegenwärtigen Fehlern bestrast werden können, daß sie sürbas von solchen Sachen abstehen werden. "Diewyl vuß in vusern Landt von ermellten Fägern von Egery ebenmessiger Übertrang in vusern Wildtpännen beschicht, vud wir sy zu vilen malen der sachen abzestan versmanen lassen, sy aber der Warnung etwan wenig geachtet." <sup>2</sup>)

Die Jagdfrevel hörten nicht auf. Der Abt sührte nach Renjahr 1607 "nebet wünschung von dem nüwgebornen Kindly Jesu eines glückhastigen nüwen Jars" beim Rat von Ügeri Klage gegen dortige Jäger. "Wir werdent durch vusern Jeger- meister, ouch andere vusere Jeger, gloubwürdig bericht, wie das etliche Jeger der öweren zur Ügerj diß winters vnd ouch zunor etliche Zit har ju vusers Gotshuß Forst vnd wildpan vis dem Thubenmoß vnd anderschwo mit Rech, Füchß vnd Haaßen Jaagen Ingrif vnd großer Schaden gethan, vnd sonderlich verschinens Zinstag, da sy aber ein Reech vis dem Thubenmoß

<sup>1)</sup> Original StAE. sign. A. FN 12. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 212 (Akten-Faszikel A. FN gütigst mitgeteilt von hochw. Hrn. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar).

<sup>2)</sup> Original StAE. sign. A.FN 13.

umer von der Byber angehetzt und vnder Früeseschwand gfangen. Und obwol unser Fegermeister und Feger dasselbig mit sinen Hunden ouch gejagt und demselbigen nachgehetzt, so sigent doch jy souil vor Inen gsin, allso daß sy sölliches Inen entragen", ohne "nach gemeinem Feger Recht suog darzuv" gehabt zu haben. Der Abt ersucht, dem abgesandten Boten das Reh zusstellen zu lassen und die Fehlbaren zum Vergleiche anzuhalten; im Wiederholungsfalle werden solche mit Hilse und Rat der Schirmherren zu Schwyz, welche sich ebenfalls wegen Jagdsrevel beklagen, gesänglich eingezogen und bestraft werden.

Die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben, wie aus folgendem "Memorial" vom Jahre 1607 zu ersehen ist:

- 1. "Die von Ägerj hand ein Reech gfangen, gen Rynow verkoufft vmb 4 Kronen.
- 2. Item aber eins gfangen, darob ein Faßnacht tag ghan, die am Sattel vnd Steinen gladen.
- 3. Da züget vuser Jegerbuob, dz sy 2 glich hinder dem Witenboden vfgnon.
- 4. Glichfals züget dz vuser margstaller, dz mes ober die Altmat hinab gspürt.
- 5. Item es züget Bingiser, dz sy es In der Rüttj vnd durch den Witenboden gejagen.
- 6. Als M. Wolfgang Rogenmosser und M. Fellix Brandenberg sy gewarnet, Inen schlechte Täding geben, und habent anzeigt, sy nement keine Hund, sondern nur Büchsen.

Ist vi sy zesechen und Nach zesuochen." 2)

Über Jagdfrevel berichtet ferner eine Anndschaftssage "belangend die Jeger von Ügeri".

"Den 8. Tag Augst 1607 hat Petter Fölmj der Jung mir In bisin Theillers und Steinowers volgende sachen angeben. Namlich dz Christen Nußboumer hinder der Kilchen, Beath Blatmann, der In der Tüffetz und noch einer, kurz abgelofner Tagen (als Stathalter In nach einem Ohrhanen zeschießen

<sup>1)</sup> Ropie im StAE. sign. A. FN 14. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 176.

<sup>2)</sup> St A E. sign. A. F N 14.

gschickt) zur Ime kon In der Schwantenaw, vnd 2 Hund vnd jeder j Büchs bi Inen ghan, die habent ij junge Rech gejagt, Im selben In zwüschen wasser weid j Ohrhanen, der mechtig schwer, antrossen, denselben gschossen, In Meinradt Überlis Hüten tragen, volgent vff Berg In einem Heuwgaden ober nacht gsin; wahin sy den Hanen than, möge er nit wüssen.

Item er sagt ouch, dz Hartman Krä Ime anzeigt, das sy die ermelten in Stuckh vffem Thubenmoß gschossen.

Item einer vß dem Gricht hat j Jungen Hanen Im Thuchelj gfangen, den hat er vmb 3 fl. gen Raperschwyl verkoufft. Dieser Zuht sigendt die Ügerj Jeger gwar worden, gangen Inen stets nach.

Item verschinens Winters habent die ernanten Jeger ein Rech Im Schwesterwald vffgnommen, dis gen Willerzel, von danen durch den Himelsberg, von danen In die Kütj, von Kütj wider In Schwösterwald, nachgendts In die Scheer gejagt; daselbs hat es Rußbaumer gschossen. (Nota: Frytag vnder der Meß).

Item Nußbaumer gredt, er welle die Rech Jagen und nachen gan, wens schon dem pfasen durch dz Closter gar luffe." 1)

Im Jahre 1616 wurden sodann Jäger von Ügeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gesangenschaft gelegt, wie nachsolgende Ausgabeposten der schwyzerischen Landeserechnung beweisen:

1616, Februar. "Bß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Fägeren nachgeschieft 1 Gl. = 2 lib.  $10 \beta$ ." "Bß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Fegeren nachgeschieft, jedem  $10 \beta =$  2 lib.  $10 \beta$ ."

1616, Juli. "Bß gen einem Boten gen Einsidlen, als die von Ügeri gfangen waren, 1 lib." 2)

Auf geführte Klage, daß die Jäger des Klosters Einsiedeln auf Schwyzergebiet die Jagd ausgeübt hätten, entschuldigte sich der Abt mit Schreiben vom 2. November 1626, daß dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. Er werde den Jäger des

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. F N 14.

<sup>2)</sup> Schwyz. Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

Gotteshauses, Jost Theiler, unter Eidesentlassung zum Verhör nach Schwyz senden, damit man von demselben die ganze Wahrheit wegen ihm selbst und andern ersahren könne. Desegleichen möge man durch einen Landschreiber oder Abgeordneten von Theiler und Martin Fisch in Einsiedeln Kundschaft ausenehmen lassen wegen dem Fischen und Jagen in der Waldstatt Einsiedeln gegen die Waldleute und im Hof Pfässehungegen die Hoselute. Letzterer sei schon unter dem verstorbenen Abte Klostersäger gewesen und könne jetzt wegen hohem Alter und Gebrechslichkeit nicht nach Schwyz kommen.

Im Streite zwischen Schwyz und dem Stifte wegen der Landeshoheit über Einsiedeln erkannte der schwyzerische Landrat den 1. Februar 1642: "Dieweil zu Einsidlen ein Luxs geselt worden und von den Jägeren in das Gottshaus daselbsten gestragen, soll der Herr Landtvogt denselben Jägeren by gebürens der Straff gebieten, angeregtes Thier ihme zuo seinen Handen sorderen und zuostellen; und ihm Fall spe dasselbige nidt bestommen könten, wirdt und soll ehr Herr Landtvogt sölich Thier durch die Beampte von dem Gottshus absorderen lassen." 2)

Wegen verübten Jagdfreveln fand sich der Abt im Jahre 1650 wiederum veranlaßt, beim Rat von Ügeri Klage zu führen gegen drei dortige Jäger. Mit Schreiben vom 16. Februar d. J. bat Statthalter Konrad Brandenberg von Ügeri den P. Stiftsstatthalter Michael Kägeli um dessen Fürsprache beim Abte und suche die Jäger zu entschuldigen. Dieselben hätten auf Zugergebiet gejagt, da seien ihnen die Hunde hinübergelausen, solche jedoch noch mehrteils unsrei und gesesselt gewesen. Dieselben Hunde seien ihnen nach Einsiedeln gesührt worden, denen sie wie billig wieder nachgesetzt hätten. Nachdem sie solche erhalten, hätten sie solche auf der Heimreise lausen lassen, "aber sy begeren J. Fürstl. Gnaden weiterß ganz keine Ungelegenheit mehr zu machen."

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. FN 17.

<sup>2)</sup> Ratsprotofoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. F N.

Ferner richtete Abt Augustin II. Reding von Biberegg den 21. Dezember 1672 ein Klagschreiben an den Rat der Gemeinde Ageri wegen Zufügung von Schaden durch Erlegen von Gewild und Auerhahnen auf Stiftsgebiet von seite der dortigen Jäger. Samstag den 17. ds. haben sieben Jäger von Ügeri (Oswald Rußbaumer sei erkannt worden und wisse die andern anzugeben) auf dem Tubenmoos abermals gejagt, aber nichts gefangen. Um Sonntag haben sie wieder zu jagen angefangen und endlich auf dem Tubenmoos im Duheliwinkel auf der Höhe ein Reh erlegt und mit sich heimgetragen. Da hiedurch in die Fagd= gerechtigkeit Eingriff getan und Schaden zugefügt, auch andern zu gleicher Ungebühr Anlaß gegeben werde, möge der Rat solchen Vergehen inskünftig vorbeugen. Es soll auch das erlegte Reh unverzüglich dem Gotteshause zugestellt werden, "darmitt ge= schicht, was recht und billich, auch zur Erhaltung auvter Freundt= vnd Nachparschafft gedenlich ift." 1)

Mit Schreiben vom 4. Fannar 1673 teilte der Rat von Ügeri mit, daß er die fehlbaren Jäger vor sich berufen und ihnen einen ernstlichen Verweis gegeben habe. Dieselben hätten sich entschuldigt wie folgt. Sie haben am 10. Dezember auf Grund und Boden von Zug, auf dem Planggengütsch, drei Rehe aufgejagt, denen sie die zwei folgenden Tage kontinuierlich auch außerhalb des genannten Territoriums mit Jagen nach= setzten, bis sie eines derselben auf dem Tubenmoos erreichten und erlegen konnten. Nachdem sie den übrigen zwei Rehen nachsetzen wollten, wurden sie von etwelchen aus den Höfen angefallen und ohne Anhörung ihrer Verantwortung und ihres Rechtbietens so feindselig angegriffen, daß einer wegen "Über= fallnem gwaldt" den Hut zurücklassen mußte, um sich mit seinem Fenerrohr salvieren zu können. — Der Kat legt Fürsprache ein, mit der Versicherung, inskünftig vorfallende Jagdvergehen mit allem Ernste bestrafen zu wollen. 2)

<sup>1)</sup> Schreiben (Kopie) im St A E., sign. A. FN 20.

<sup>2) &</sup>quot; (Driginal) im St A E., sign. A. FN 20.

Ranzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Ammann Johann Kaspar Euster in Ügeri, daß N. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hotz vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit. auf dem Tubenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens füns Ohrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Wald-vogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Ammann, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satissattion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hose Pfäffikon durch die "Äußern" Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und gesessenem Landrat erkennt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntnis zu geben.<sup>2</sup>)

# 4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenen Tiere durch die Besitzesergreifung (Offupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärfung

<sup>1)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

<sup>2)</sup> Ratsprotofoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und DAE, sign. A. FN 22.